

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 28. Mai 2020

Dossier Nr 6463, «Kassensturz» vom 14. April 2020 («Bioresonanz Therapie»)

Sehr geehrte Frau X

Besten Dank für Ihre Mail vom 20. April 2020, worin Sie die Sendung «Kassensturz» vom 14. April 2020 wie folgt beanstanden:

«Über das Vorgehen und den Ablauf einer Therapieserie und die Information über die Messergebnisse an den Klienten wurde absolut unzureichend, lückenhaft und nur mit bruchstückhaften Aussagen seitens der Therapeutin berichtet. Eine Therapie läuft nicht so ab wie im Bericht suggeriert. Weiter kam bei mir der Bericht auch schlecht recherchiert an. Wir Vitalfeld-Therapeuten wurden des Betrugs bezichtigt. Das ist für mich eine Ehrverletzung!»

Grundsätzliches:

Zur Sendung sind mehrere Beanstandungen eingegangen, was uns Ombudspersonen zu einigen einleitenden Sätzen veranlasst: Der «Kassensturz» ist eine Konsumentensendung. Er definiert sein Tätigkeitsfeld und legt den Blickwinkel auf Themen über Konsum, Geld und Arbeit aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten. In der Selbstdarstellung auf der Webseite von SRF heisst es: «Neben Produkte-Tests stehen kritische Fragen an Wirtschaftsbosse zu aktuellen Themen im Zentrum des Konsumentenmagazins.» Damit werden berechnete Erwartungen geweckt, nämlich, dass vielerlei Informationen über Produkte und Dienstleistungen als Entscheidungshilfen für die Konsumentin / den Konsumenten zu erfahren sind.

Mit der Wahl des Themas «Bioresonanz» war dem «Kassensturz» wohl bewusst, dass er ein kontrovers diskutiertes Thema aufgreifen würde, dass er grundsätzliche Fragen der Alternativmedizin streifen und diese nicht würde ignorieren können. Die Bioresonanztherapie

ist eine alternativmedizinische, wissenschaftlich nicht belegte Methode, die zur Behandlung diverser Krankheiten dienen kann. Alternative Bezeichnungen sind Mora-Therapie, biophysikalische Informationstherapie oder Multiresonanztherapie. Einen Nachweis für eine Wirksamkeit mit wissenschaftlichen Methoden, wie sie das Krankenversicherungsgesetz vorschreibt, gibt es nicht. Hingegen ist der Placebo-Effekt nachgewiesen. Die Bioresonanztherapie fällt unter die Leistungen der Komplementärmedizin, die seit dem 1. August 2017 bei Abschluss einer Zusatzversicherung vergütet werden.

Zu den einzelnen von Ihnen beanstandeten Punkten:

Sie beanstanden, dass über das Vorgehen und den Ablauf einer Therapie und die Information über die Messergebnisse an den Klienten absolut unzureichend, lückenhaft und nur mit bruchstückhaften Aussagen seitens der Therapeutin berichtet wurde.

Im Zentrum des Beitrags steht das Gerät «Global Diagnostics», seine Funktionsweise und die Frage, was es kann, respektive nicht kann. Dies kommt bereits in der Anmoderation unmissverständlich zum Ausdruck: Der Moderator streckt das Gerät gegen die Kamera und sagt: «Mit DIESEM Gerät ...» Der genaue Ablauf einer Therapie ist nicht Thema der Sendung, weshalb sie lückenhaft und bruchstückhaft dargestellt bleiben darf. **Die Ombudsstelle** versteht Ihren Einwand, weil Sie als Therapeutin das Gerät nur zur Unterstützung Ihrer Arbeit nutzen und das Gespräch und den Kontakt mit den Patienten als ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger einstufen. Aber wie gesagt steht das Gerät im Fokus und dieses braucht es nicht in jeder Phase der Behandlung.

Wir vermuten, dass Ihr Eindruck, der Bericht sei schlecht recherchiert, im direkten Zusammenhang mit der Kritik an der lückenhaften und ungenügenden Darstellung einer Therapie steht. Dem Fokus der Sendung entsprechend gestaltete sich auch die Recherche. Und dass die Redaktion ihr Augenmerk auf einen Schwerpunkt richtete, erachtet **die Ombudsstelle** als richtig.

Weiter beanstanden Sie, dass Sie als Vitalfeld-Therapeuten des Betrugs bezichtigt werden und dies für Sie eine Ehrverletzung sei. Dazu nimmt **die Redaktion** wie folgt Stellung: *«Tatsächlich sagt ein Anonymus im Beitrag «Medizinische Diagnosen müssen stimmen. Das Gerät macht eine fehlerhafte Auswertung. Das wäre Betrug.» Der «Kassensturz» zeigt in der Folge, dass das Gerät fehlerhafte Aussagen macht. Nämlich, dass es die Aussagen zum Gesundheitszustand nicht aufgrund der Messung, sondern aufgrund der eingegebenen Daten macht. Bei dieser Passage im Bericht richtet sich der Vorwurf des Anonymus an die Hersteller der Geräte.*

Derselbe Vorwurf wird von Professor Dorsch wiederholt, dieses Mal allerdings gerichtet an «Akademiker, die mit Bioresonanz arbeiten». Ihnen wirft er vor, dass «sie sich schon die Frage gefallen lassen müssen, ob sie da nicht betrügerisch mit den Patienten umgehen.» Dorsch ist der Meinung, dass Ärzte der Weiterbildung verpflichtet sind. Und wer

*«Bioresonanz» googelt, würde sehr schnell auf fundierte Berichte stossen, die den vermeintlichen Erfolg der Therapie widerlegen.
Für die Zuschauerinnen und Zuschauer könnte bei beiden Zitaten fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass «Kassensturz» der Herstellerin bzw. den anwendenden Therapeuten ein strafrechtlich relevantes Verhalten unterstellt, was nicht der Fall ist. Die Rechtsvertreterin von Vitatec wurde deswegen bei der Redaktion vorstellig. Im Sinne einer gütlichen Einigung hat «Kassensturz» inzwischen die beiden Passagen, in denen das Wort «Betrug» fiel, aus dem Beitrag entfernt.»*

Auch wenn die Passagen mit dem Wort «Betrug» inzwischen entfernt wurden, steht Ihnen das Recht zu, die Ausstrahlung anhand der Originalversion vom 14. April zu beanstanden. Die darin gemachten Äusserungen erachten wir als problematisch und so kommen auch wir zum Schluss, dass - wie die Redaktion in ihrer Erklärung schreibt - bei den Zitaten mit dem Wort «Betrug» der Eindruck entstehen könnte, «Kassensturz» unterstelle der Herstellerin bzw. den anwendenden Therapeuten ein strafrechtlich relevantes Verhalten. Die Ombudsstelle ist aber eine Schlichtungsstelle und nicht für die Feststellung allfälliger zivil- oder strafrechtlicher Sachverhalte zuständig. Für uns massgebend ist das Radio- und Fernsehgesetz und darin Art. 4 Abs. 1, wonach alle Sendungen die Grundrechte beachten müssen und die Menschenwürde zu achten ist.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung stellen wir betreffend «Ablauf einer Therapie» keinen Verstoß gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG fest, hingegen gemäss Art. 4 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG. Die Ombudsstelle unterstützt deshalb Ihre Beanstandung teilweise.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D